TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990.

1.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.(§9(1)1 BauGB+§10(4+5)BauNVO

1.1 AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) IM BAUBEREICH (1) :
- EIN SB-LADEN NEBST DEN ZUGEHÖRIGEN NEBEN- + LAGERRÄUMEN ;
- EINE GASTSTÄTTE NEBST DEN ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN ;
- VERANSTALTUNGS-, INFO-+AUFENTHALTSRÄUME ALLGEMEINER ART, NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN;
- SANITÄRRÄUME UND EINRICHTUNGEN WIE SAUNA, SOLARIUM + FRISEUR SOWIE EIN SCHNELLIMBIß + ZUGEHÖRIGE NEBENRÄUME ;
- FEUERWEHRGERÄTEHAUS FÜR DIE PLATZFEUERWEHR NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN ;
- SAISONALE PERSONALUNTERKÜNFTE .

b) IM BAUBEREICH (2) :
- PLATZWART- PFÖRTNERLOGE, ANMELDUNGS-, AUFENTHALTS- + BESPRECHUNGSRÄUME SOWIE EINE SAISONALE PLATZWARTWOHNUNG ;
- SANITÄR 'ERSTE HILFE', LAGER- + GERÄTERÄUME ;
- SPIELGERÄTEAUSGABE FÜR DIE SPIEL- + SPORTFLÄCHEN ;
- SAISONALE PERSONALUNTERKÜNFTE .

c) IM BAUBEREICH (3) + (6) BIS (8) :
- SANITÄRRÄUME SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- + LAGERRÄUME ;

d) IM BAUBEREICH (4) " KINDERDORF " :
- SPIEL- + AUFENTHALTSRÄUME, (-HÜTTEN) FÜR KINDER IN OFFENER, JEDOCH ÜBERDACHTER FORM, (MINDESTENS 2 SEITEN SIND OFFEN ZU HALTEN) .

e) IM BAUBEREICH (5) :
- SPIELGERÄTEAUSGABE + LAGERRÄUME FÜR DEN MINIGOLFPLATZ SOWIE EIN AUFENTHALTSRAUM NEBST ZUGEHÖRIGEN SANITÄRANLAGEN .

1.2 AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-FERIENHAUSGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :
- FERIENHÄUSER MIT EINER MAX.ZUL. GESAMTGRÖßE VON 45,00 m^2 BRUTTOGRUNDFLÄCHE. A L L E FERIENHÄUSER SIND NUR IN EINZELHAUSBAUWEISE OHNE ZUSAMMENLEGUNGEN ZULÄSSIG.

2.0 ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.(§ 19 BauNVO)
FÜR DAS SO-FERIENHAUSGEBIET SIND DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19(3) BauNVO DIE DORT ANGRENZENDEN FLÄCHENANTEILE DER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG -(FESTGESETZT ALS INTERNERSCHLIEßUNG DES SO-FERIENHAUSGEBIETES)- N I C H T HINZUZURECHNEN.

3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§9(4)BauGB +§82(1)LBO VOM 24.02.1983)

3.1 AUßENWANDGESTALTUNG :

a) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE (1) , (2) , (3) , (6) , (7) + (8) NUR ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN. UNTERGEORDNETE, JEDOCH ARCHITEKTURWIRKSAME FASSADENTEILE BIS MAX. 40% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN -(INCL. DER FENSTER-,TÜR-+TORFLÄCHEN GERECHNET)- SIND ABWEICHEND AUCH MIT SENKRECHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG MIT DUNKELTONIGEM ANSTRICH (GRUNDFARBEN -GRÜN- + -BRAUN- ZULÄSSIG.

b) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE (4) + (5) NUR LEICHTE HOLZKONSTRUKTIONEN MIT ÄUßERER, SENKRECHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG MIT DUNKELTONIGEN, ÄUßEREN FARBANSTRICHEN IN DER GRUNDFARBE - G R Ü N - . UNTERGEORDNETE BAUTEILE -(WIE Z.B. FENSTER- + FENSTERLÄDEN, TÜREN, PERGOLEN, ETC.) KÖNNEN HELLTONIG -(Z.B. -WEIß-) ABGESETZT WERDEN. EINE MASSIVBAUWEISE IST UNZULÄSSIG.

c) SIEHE - TEIL -B- TEXT -FORTSETZUNG-/UNTER PLANZEICHENERKL. 3.)

3.2 DACHEINDECKUNGEN :

a) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET - FÜR DIE BAUBEREICHE (1) BIS (8) NUR ROTE DACHEINDECKUNGEN .

b) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-FERIENHAUSGEBIET NUR ROTE PFANNENDECKUNGEN.

4.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN + BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN. (§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

4.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN UM- + BEGRÜNUNGEN FÜR DIE ERWEITERUNGSBEREICHE DES SO-CAMPINGPLATZ- UND DES SO-FERIENHAUSGEBIETES SIND SPÄTESTENS IM ZWEITEN JAHR NACH INANGRIFFNAHME DER DORTIGEN PLANNUTZUNGEN HERZUSTELLEN.

4.2 K N I C K S .
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR NEUANPFLANZUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND ALS AUFGESTOCKTE KNICKS AUF EINEM MIND. 0,60 m HOHEN ERDWALL ALS SOGEN. ' BUNTER KNICK ', MINDESTENS DREIREIHIG UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN AUSZUFÜHREN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. CA. ALLE 10,0 - 15,0 METER IST EIN ÜBERHÄLTER MITTELS STIEL-SOMMEREICHE VORZUSEHEN. DIE PFLEGE ALLER KNICKTEILE IST DURCH DEN EIGENTÜMER DES CAMPINGPLATZES -(CA.ALLE 7-10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN)- VORZUNEHMEN.

4.3 FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN.
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN -(1 PFLANZE PRO M^2)- VORZUNEHMEN.

4.4 EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN .
EINZELBÄUME SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG. BAUMGRUPPEN UMFASSEN MINDESTENS 3 EINZELPFLANZUNGEN.
NADELGEHÖLZE SIND GENERELL UNZULÄSSIG, AUCH INNERHALB DES CAMPINGPLATZGELÄNDES - WIE Z.B. BEI ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE. HIERVON AUSGENOMMEN SIND HEIMISCHE EIBEN - (Taxus baccata (GEMEINE EIBE)) .

4.5 HECKENPFLANZUNGEN.
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HECKENPFLANZUNGEN ZWECKS ZÄSURGRÜN SIND NUR MITTELS FELDAHORN (Acer campestre) VORZUNEHMEN.

4.6 KOPFWEIDEN.
DER IM BEREICH DER SO-FERIENHÄUSER (TG-I-BIS -III-) VORHAND. KOPFWEIDENBAUMBESTAND IST IN DER ART ZU ERHALTEN.
PRO KÜNFTIG HIER ANZUSIEDELNDEM GEBÄUDE (BETREFFS TG -I- BIS -III-) SIND MINDESTENS 3 STÜCK BAUMNEUANPFLANZUNGEN DERART (Salix alba - ALS KOPFWEIDE) IM VORGARTENBEREICH (STRAßENSEITS) VORZUSEHEN. DIE KOPFWEIDEN SIND IM ABSTAND VON 2-4 JAHREN ZU SCHNEIDEN.

4.7 STRAßENBEGLEITENDE BAUMPFLANZUNGEN.
DIE IM BEREICH DER INTERNERSCHLIEßUNG DES CAMPINGPLATZES, ENTLANG DER PLANSTRAßEN -a- FESTGESETZTEN BAUMNEUANPFLANZUNGEN, KENNZEICHNUNG 'S', SIND NUR MITTELS SCHWEDISCHER MEHLBEERE (Sorbus intermedia) ; MIT DER KENNZEICHNUNG 'E' NUR MITTELS STIELEICHE (Quercus robur) VORZUNEHMEN.

5.0 ART DER ZUL. NUTZUNG AUF DEM SO-CAMPINGPLATZGEBIET.(§ 9 (1) 1 BauGB + § 10 (1) + (5) BauNVO I.V. MIT DER ZELT- + CAMPINGPLATZ VO VOM 07.01.83

5.1 AUF DEN SO -C- TEILGEBIETEN -1- BIS -4- SIND NUR DIE NUTZUNGEN GEMÄß § 1 (1) + (2) ZELT- + CAMPINGPLATZ VO VOM 07.01.1983 ZULÄSSIG.
SOGENANNTE 'MOBILHEIME' SIND UNZULÄSSIG.

6.0 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN. (§ 9 (1) 1 BauGB + § 9 (5) 1 BauGB)

6.1 IN DEN SO-FERIENHAUSGEBIETEN (TG -I- BIS -III-) SIND ZIMMERVERMIETUNG + BENUTZUNG NUR IN DER HOCHWASSERFREIEN JAHRESZEIT, D.H., IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10. EINES JEDEN JAHRES ZULÄSSIG.

7.0 ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE. (§ 19 BauNVO)

7.1 FÜR DIE SO-FERIENHAUSGEBIETE (TG I BIS III) SIND DER MINDESTGRÖßE DES BAUGRUNDSTÜCKES (GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19(3) BauNVO) DIE FLÄCHENANTEILE DER AUßERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZANLAGEN UND FÜR DIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBE - STIMMUNG IM SINNE DES § 9 (1) 22 BauGB N I C H T HINZUZURECHNEN .

F O R T S E T Z U N G : ZIFFER 3.1 AUßENWANDGESTALTUNG - HIER: c)

c) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-FERIENHAUSGEBIET NUR SENKRECHTE BEPLANKUNGEN AUS HOLZ, Z.B. ALS N- + F-SCHALUNG, LEISTENSCHALUNG, GEDECKELTE SCHALUNG ODER STÜLPSCHALUNG MIT EINER MAX. BRETTBREITE VON 140 MM (TAFELFÖRMIGE BEPLANKUNGEN SIND UNZULÄSSIG) - MIT DUNKELTONIGEM ANSTRICH (GRUNDFARBEN -GRÜN- + -BRAUN-). UNTERGEORDNETE, JEDOCH ARCHITEKTURWIRKSAME FASSADENTEILE KÖNNEN Z.B. AUS GRÜNDEN DES BRAND- ODER SPRITZWASSERSCHUTZES BIS MAX. 30% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN AUCH MITTELS ROTEN ZIEGELVERBLENDUNGEN ODER HELLEN PUTZFLÄCHEN ERFOLGEN. UNTERGEORDNETE BAUTEILE - (WIE Z.B. FENSTER, FENSTERLÄDEN, TÜREN TORE PERGOLEN ETC.) SIND FARBLICH HELLTONIG ABZUSETZEN .